

Organisationsreglement der PREVAS Sammelstiftung

1. STIFTUNGSRAT

1.1 Aufgaben

Das oberste Organ der Sammelstiftung nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Sammelstiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel, in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen unter Berücksichtigung der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information, in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl einer im Sinne von Art. 34 bzw. Art. 40 BVV 2 unabhängigen Revisionsstelle und eines unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge. Die Unabhängigkeit dieser Organe darf weder in tatsächlicher noch in anscheinender Weise beeinträchtigt sein;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung (nach Rücksprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge) und in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses, wobei es sich auf Normen und Regelwerke von allgemein anerkannten Organisationen und Verbänden beziehen kann.
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen, in Übereinkommen mit dem jeweiligen Vorsorgeausschuss;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p. Meldung an die Aufsichtsbehörde, der Revisionsstelle oder den Experten für berufliche Vorsorge in den von Gesetz und Verordnung erforderlichen Fällen;
- q. Entscheid über die Art der Ausübung der Aktionärsrechte; wobei der Stiftungsrat grundsätzlich auf die Ausübung der Aktionärsrechte verzichtet. Auf Antrag eines seiner Mitglieder entscheidet der Stiftungsrat, ob und wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen. Auf Antrag des Vorsorgeausschusses kann das Stimmrecht dem entsprechenden Vorsorgeausschuss abgetreten werden;
- r. Nachvollziehbare Gestaltung, Überwachung, und Steuerung der ertrags- und risikogerechten Vermögensbewirtschaftung.

Zudem kommen dem Stiftungsrat als oberstes Organ der Stiftung folgende Aufgaben zu:

- Vollzug der Vorsorgetätigkeit gemäss Stiftungsurkunde
- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Festsetzung der Zahl der Stiftungsräte
- Den Vorsitz führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter, soweit der Stiftungsrat die Zuordnung des Vorsizes nicht anders regelt.
- Kontrolle der Beitragseingänge

Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass in der Organisation der Geschäftsführung, der Verwaltung und den Anlagen eine angemessene interne Kontrolle besteht. Sind Teile der Aufgaben an Dritte delegiert, so überwacht er diese angemessen.

1.2 Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dabei ist:

- vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis zu nehmen
 - über die Abnahme der Jahresrechnung zu beschliessen.
- Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

1.3 Unterschriftenregelung

Es besteht generell Kollektivunterschrift zu zweien. Dies gilt insbesondere für die Bank- und Postkonten. Der Stiftungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen.

1.4 Aufgabendelegation

Der Stiftungsrat delegiert folgende Aufgaben an die Stifterin als Verwaltungsstelle:

- Geschäftsführung der Stiftung (d.h. Verwaltung des Stiftungsvermögens, Rechnungsführung usw.)
- Information der Destinatäre über ihre Ansprüche
- Führung des Versichertenbestands
- Durchführung der laufenden Anlagen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats und der Vorsorgeausschüsse
- Abwicklung der Wohneigentumsförderung
- Abwicklung des Verkehrs mit der Firma und externen Stellen (Experte, Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde, Banken, u.a.).

1.5 Information

Die Verwaltungsstelle informiert den Stiftungsrat vierteljährlich über den Stand der Beitragsüberweisung der angeschlossenen Vorsorgekassen. Bei Beitragsausständen wird der Stiftungsrat unverzüglich informiert.

1.6 Ausbildung des Stiftungsrats

Die Stiftungsräte sind angehalten, geeignete Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Die Kosten für die Erst- und Weiterbildung werden von der Stiftung finanziert.

1.7 Entschädigung des Stiftungsrats

Die Pauschalentschädigung beträgt pro Jahr CHF 2'000.

2. VORSORGEAUSSCHUSS

2.1 Aufgaben

Dem Vorsorgeausschuss obliegen insbesondere:

- Vertretung der Interessen der Versicherten und der Firma gegenüber der PSS
- Meldung bei Änderung der Zusammensetzung des Vorsorgeausschusses
- Beschlussfassung über allfällige Anpassungen des Vorsorgeplans
- Beschlussfassung über die freiwillige Anpassung von Renten an die Preisentwicklung
- Beschlussfassung über freiwillige Leistungen an Aktive und Rentner/Pensionierte
- Mitwirkung bei der Anlage der Gelder gemäss den Bestimmungen des Anlagereglements
- Wahl der Bank(en).

2.2 Sitzungen

Der Vorsorgeausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dabei ist

- die Verzinsung der Alterskonten festzusetzen
- über die freiwillige Anpassung von Renten an die Preisentwicklung zu beschliessen
- von der Jahresrechnung der Vorsorgekasse Kenntnis zu nehmen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

2.3 Ausbildung des Vorsorgeausschusses

Die Mitglieder des Vorsorgeausschusses sind berechtigt, geeignete Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen. Die Kosten für die Erst- und Weiterbildung werden von der Vorsorgekasse finanziert.

2.4 Entschädigung des Vorsorgeausschusses

Soweit der Vorsorgeausschuss nichts anderes beschliesst, ist die Tätigkeit des Vorsorgeausschusses unentgeltlich.

Die Entschädigung darf auf maximal CHF 2'000 festgesetzt werden.

2.5 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorsorgeausschuss ist für Vorsorgekassen, die sich der PSS zur Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge angeschlossen haben, das paritätische Organ gemäss BVG Art. 51. Jede der Stiftung angeschlossene Firma bildet einen Vorsorgeausschuss, der sich aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammensetzt.

Den Vorsitz führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter, soweit der Vorsorgeausschuss die Zuordnung des Vorsitzes nicht anders regelt.

Für Vorsorgekassen, die sich der PSS für die ausserobligatorische Vorsorge angeschlossen haben, setzt sich der Vorsorgeausschuss nach Massgabe von ZGB Art. 89bis Ziff. 3 zusammen.

Die Arbeitnehmer wählen die Arbeitnehmervertreter aus ihrem Kreis. Die Wahlen werden vom Vorsorgeausschuss oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Firma organisiert. Die Arbeitgebervertreter werden von der Firma bezeichnet.

Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmervertreter aufgelöst, so scheidet er aus dem Vorsorgeausschuss aus.

Der Vorsorgeausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorsorgeausschusses und setzt die Amtsdauer fest. Soweit der Vorsorgeausschuss nichts anderes beschlossen hat, beträgt die Amtsdauer 4 Jahre.

Im Falle der Auflösung der Anschlussvereinbarung bleibt der letzte gewählte Vorsorgeausschuss solange weiter im Amt, bis die Auflösung abgeschlossen ist.

2.6 Beschlussfähigkeit

Der Vorsorgeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorsorgeausschusses anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird das Geschäft bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt und eine Empfehlung des Stiftungsrats der PSS eingeholt. Kommt immer noch keine Einigung zustande, entscheidet der Stiftungsrat der PSS.

2.7 Oberaufsicht des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat der PSS ist befugt, die Beschlüsse des Vorsorgeausschusses auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Bestimmungen von Gesetzen, Urkunde und Reglementen eingehalten werden.

3. PFLICHTEN DER FIRMA

3.1 Überweisung der Beiträge

Die Firma verpflichtet sich, den Arbeitnehmern die reglementarischen Beiträge monatlich vom Lohn abzuziehen. Gegenüber der PSS ist sie Beitragsschuldnerin.

Die Beiträge sind von der Firma monatlich zu überweisen. Im Sinne einer Vereinfachung kann die Überweisung aufgrund einer Pauschale erfolgen, die zu Jahresbeginn von der PSS festgesetzt wird. Bei wesentlichen Veränderungen innerhalb des Jahres kann die PSS die Pauschale anpassen. Ein allfälliger Saldo wird zu Jahresende abgerechnet.

Die Beiträge sind bis zum 15. des Folgemonats zu überweisen. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Verzugszins erhoben. Ist die Firma in Verzug, so setzt ihr die PSS eine Nachfrist. Nach unbenütztem Ablauf dieser Nachfrist erfolgt die zweite Mahnung und der Vorsorgeausschuss wird über den Beitragsausstand in Kenntnis gesetzt.

Erfolgt die vollständige Zahlung nicht innerhalb dieser zweiten Nachfrist, hat die PSS gemäss BVV2 Art. 58a eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Revisionsstelle zu erfüllen. In diesem Fall kann die PSS ausserhalb der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende der letzten Zahlungsaufforderung den Anschluss an die PSS auflösen.

Für Nachteile, die sich aus dem Zahlungsverzug der Firma ergeben, kann die Stiftung nicht haftbar gemacht werden.

3.2 Meldepflichten

Die Firma verpflichtet sich, alle dem reglementarischen Versicherungskreis angehörenden Personen bei der PSS anzumelden und alle Angaben zu machen, die zur Führung der Alterskonten und zur Berechnung der Beiträge nötig sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Meldung der Löhne per Jahresbeginn
- Meldung von Versicherungsfällen
- Meldung von Zivilstandsänderungen
- Meldung von Ein- und Austritten
- Meldung von übrigen Mutationen

4. VERSICHERUNGSVERTRAG

Zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität gemäss Vorsoreglement schliesst die PSS mit einer Lebensversicherungs-Gesellschaft einen Versicherungsvertrag ab. Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist die PSS. Der Vertrag sieht die Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität sowie die Anpassung der Langzeitrenten an die Preisentwicklung gemäss BVG vor.

Die Vorsorgekasse kann das Langleberisiko bei Renten ebenfalls rückdecken.

5. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZU RECHTSGESCHÄFTEN

Tätigkeiten oder Rechtsgeschäfte von oder mit der Stiftung, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, sind nicht zulässig:

- Verträge der Vorsorgeeinrichtung mit Laufzeiten über 5 Jahre, welche nicht oder nur mit Nachteilen aufgelöst werden können,

6. ANFORDERUNGEN AN DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG UND DIE VERMÖGENSANLAGE

Personen oder Institutionen, die für die Vorsorgeeinrichtung die Geschäftsführung, die Verwaltung oder die Vermögensverwaltung betreiben, müssen über genügende Kenntnisse der Materie verfügen.

Externe Dienstleister dürfen nicht Mitglied im obersten Organ sein. Die Vermögensverwaltung kann nur von Personen oder Institutionen geführt werden, die die Voraussetzungen von Art. 48f BVV 2 erfüllen.

7. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

7.1. Meldepflichten – Prüfung der Integrität

- a. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- b. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
- c. Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese kann eine Prüfung der Integrität und Loyalität durchführen.

7.2. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- a. Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.
- b. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.
- c. Als nahestehende Personen gelten insbesondere:
 - Ehegatte / Ehegattin
 - eingetragener Partner / eingetragene Partnerin
 - Verwandte bis zum dritten Grad (Grosseltern, Geschwister, Enkel)

- juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht

7.3. Abgabe von Vermögensvorteilen

a. Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen.

b. Sie müssen zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhalten. Ausgenommen davon sind Bagatellgeschenke gemäss Art. 7.4 lit.c.

c. Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

7.4. Offenlegung

a. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

b. Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 7.3 abgeliefert haben.

c. Der Stiftungsrat und die Mitglieder der Vorsorgeausschüsse erklären anlässlich der Sitzung für die Abnahme der Jahresrechnung zu Händen des Protokolls, dass sie in Bezug auf die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung / der Vorsorgekasse:

- nicht in einem dauerhaften Interessenkonflikt stehen,
- dem Stiftungsrat bekannt geben, wenn Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden behandelt werden,
- keine Eigengeschäfte tätigen, die ihnen aufgrund des Einblicks in die Vermögensverwaltung der Stiftung / der Vorsorgekasse bewusste Vorteile bringen oder der Stiftung / der Vorsorgekasse zum Nachteil gereichen könnten,
- keine Transaktionen aus überwiegendem Eigeninteresse mit dem Vermögen der Stiftung / der Vorsorgekasse ausführen,
- keine persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen haben oder diese an die Stiftung / die Vorsorgekasse abgegeben und allfällige persönliche Entschädigungen im Rahmen ihres Mandats deklariert haben. Ausgenommen davon sind Bagatellgeschenke, welche CHF 150 pro Fall und CHF 1000 pro Jahr und pro Geschäftspartner, maximal aber CHF 2500 nicht übersteigen. Gelegenheitsgeschenke in Form von Geldleistungen o.ä. sind nicht zulässig.

7.5. Eigengeschäfte

a. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausnützen.
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handeln gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Für solche Personen und Institutionen, die Kenntnis von den Aufträgen der Stiftung haben, wird die Einschränkung für Eigengeschäfte wie folgt präzisiert:

Sperrfristen für Eigengeschäfte	Handelsvolumen der Pensionskasse im betreffenden Titel
SMI-Titel sowie ausländische Aktien / Gold / Silber	
1 Tag	unter 500'000
1 Woche	mehr als 500'000
übrige Schweizer Aktien	
1 Woche	250'000
1 Monate	mehr als 250'000

Externe Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung von Vermögenswerten der Stiftung betraut sind, erklären die unter Art. 7 ausgeführte Loyalität, soweit anwendbar, mittels eines jährlichen Schreibens zu Händen des Stiftungsrates.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Auflösung der Anschlussvereinbarung

Im Falle der Auflösung der Anschlussvereinbarung sind die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements zu beachten.

Es sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- Im Falle der Auflösung der Anschlussvereinbarung wird die Vorsorgekasse innerhalb der PSS aufgehoben. Damit scheiden auch laufende Alters-, Ehegatten-, Lebenspartner-, Invaliden- und Kinderrenten aus der PSS aus.
- Massgebend sind die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.
- Das Vermögen der Vorsorgekasse ist auf den Kündigungstermin zu veräussern. Bis zur Überweisung stehen die Gelder auf dem Bankkonto zur Verfügung.
- Kann die Zahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden die auf dem Bankkonto gutgeschriebenen Zinsen an die neue Vorsorgeeinrichtung weiterversgütet. Eine weitere Zinspflicht seitens der PSS besteht nicht.
- Die PSS ist berechtigt, für den mit der Auflösung einer Vorsorgekasse verbundenen Aufwand ein Honorar in Rechnung zu stellen.
- Der Anspruch der ausscheidenden versicherten Personen beschränkt sich auf das im Rahmen der Vorsorgekasse gebildete Vermögen.
- Die PSS setzt die Aufsichtsbehörde sowie die Revisionsstelle über den Abschluss bzw. die Auflösung von Anschlussvereinbarungen in Kenntnis.

8.2 Schweigepflicht

Personen, die an der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen Daten der Versicherten der Schweigepflicht.

8.3 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Vorsorgeausschusses sowie die Mitarbeiter der Firma, die mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragt sind, sind sowohl gegenüber der PSS als auch gegenüber den Anspruchsberechtigten für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen.

8.4 Prozesskosten

Führt die PSS im Interesse und im Auftrag der Vorsorgekasse einen Prozess, so hat die Vorsorgekasse die der PSS daraus erwachsenen Gerichts- und Parteikosten zu tragen.

Die Auswahl und Instruktion der Prozessvertreter erfolgt durch die PSS.

8.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt BVG Art. 73.

8.6 Änderungen

Der Stiftungsrat kann das Organisationsreglement jederzeit abändern.

Die Aufsichtsbehörde und die Vorsorgeausschüsse werden über alle Änderungen informiert.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2012 in Kraft und ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen in früheren Reglementen und Anschlussvereinbarungen.

Zürich, 30. August 2013

